

Gebührenordnung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn

Gebührenordnung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) und der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 67 bis 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der zur Zeit gültigen Fassung und den Bestimmungen des § 18 der Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn (Marktordnung) vom 07. Oktober 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung am 07. Oktober 2010 folgende Gebührenordnung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Herborn festgelegten Plätze und Straßen im Rahmen der als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochen- und Jahrmärkte (Krammärkte) haben alle Marktbesucher eine Benutzungsgebühr (Marktstandsgebühr) zu entrichten.

§ 2

Marktstandsgebühren

- (1) Die Marktstandsgebühr wird nach angefangenen laufenden Metern Front je Markttag berechnet.
- (2) Für jeden angefangenen laufenden Meter Front werden bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Metern pro Markttag erhoben:
 - a) auf den Wochenmärkten 2,50 €.
 - b) auf dem Oster-, Pfingst-,
Martini- und Weihnachtsmarkt 5,00 €.

§ 3

Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Gebührenordnung entsteht für alle Teilnehmer mit der schriftlichen Genehmigung oder Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Bewerbung werden die Standgelder vor Erteilung der Genehmigung schriftlich angefordert und sind binnen 2 Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 4

Entrichtung der Gebühren, Quittung

- (1) Bei Zuweisung eines Standplatzes an einem Markttag sind die Standgelder an die von der Stadt Herborn mit der Einziehung beauftragten Personen bar zu entrichten.
- (2) Die vollen Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Marktbesucher vor Beendigung des Marktes seinen Standplatz freiwillig aufgibt oder wegen Verstoßes gegen

Gebührenordnung zur Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn

die Satzung über Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Herborn in der jeweils gültigen Fassung vom Marktgelände verwiesen wird.

- (3) Vergibt die Marktaufsicht einen nach Abs. 2 frei gewordenen Platz an einem Tag mehrmals an verschiedene Marktbesucher, so wird jedes mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Über die Zahlung des Marktstandgeldes werden Quittungsmarken ausgegeben, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Personen vorzuzeigen sind.

§ 5

Folgen des Zahlungsverzuges

- (1) Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.
- (2) Wer die sofortige bare Zahlung verweigert, kann vom Marktgelände durch die mit der Einziehung des Marktstandgeldes beauftragten Personen verwiesen und entfernt werden.

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt **zum 01.01.2011** in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.10.2001 wird gleichzeitig aufgehoben.

Herborn, 06. Dezember 2010

Magistrat der
Stadt Herborn

Hans Benner
Bürgermeister